

Verordnung

vom 8. Januar 2008

Inkrafttreten:
01.01.2008

über die Gemeindeanteile an der zusätzlichen Ausgleichszahlung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. Juni 2007 zur Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;

in Erwägung:

Das Gesetz vom 12. Juni 2007 sieht unter anderem vor, dass der Staat in den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen den Gemeinden eine zusätzliche Ausgleichszahlung in der Höhe von 3 Millionen Franken gewährt. Weiter wird ausgeführt, dass der Betrag im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung aufgeteilt wird und der Staatsrat die weiteren Einzelheiten für die Zuteilung dieses Anteils festlegt.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Ausgleichszahlung von 3 Millionen Franken nach Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 zur Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird auf die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgeteilt.

² Die Anteile der Gemeinden werden jedes Jahr von der Finanzverwaltung auf der Grundlage der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet.

Art. 2

¹ Der Anteil jeder Gemeinde wird dem entsprechenden Kontokorrent bei der Finanzverwaltung gutgeschrieben.

² Die Gutschrift erfolgt einmal jährlich, und zwar Ende des ersten Halbjahrs.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX